

Ein Service Ihrer HIC GmbH

in:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft

in-takt.online

09 / 20

**Betroffen?
Wie Sie
Ihre Daten-
schutzrechte
durchsetzen**

**Zu viel Zucker
ist ungesund**
Vorsorge mit Weitblick

**Leistungspflicht
wegen der
Corona-Pandemie?!**

ZAHLT IHRE VERSICHERUNG NICHT?



**KANZLEI MICHAELIS
FRAGEN!**

DIE KANZLEI, DIE BUNDESWEIT AUSSCHLISSLICH
VERSICHERUNGSNEHMER VERTRITT.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

BESSER WIR SIND
AUF IHRER SEITE

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

am Neujahrsmorgen des 1. Januar philosophierte mein Tischnachbar im Hotel darüber, ob mit diesem Tag die Goldenen 20er-Jahre im neuen Jahrtausend beginnen und wie motiviert er in das Jahr starten würde. Wir haben alle die Rechnung ohne Corona gemacht. Es bleibt zu hoffen, dass sich bei ihm keine handfeste Depression entwickelt hat – unter den Gegebenheiten wäre das nicht verwunderlich.

Das Corona-Virus hat sich weltweit als gefährlicher unsichtbarer Feind für alle entpuppt. Ein Gegenspieler, den wir nicht wirklich kennen und der für uns alles auf den Kopf stellt, was Normalität, gelebter Alltag, willkommene Abwechslung oder ein lieb gewordenes Ritual darstellt. Einzug gehalten haben dafür Sorge und Angst um Familie und Freunde, den Arbeitsplatz, die Gesundheit und die Frage, wie lange das Einkommen/die Rücklagen noch ausreichen werden.

Corona ist, zumindest nach heutigem Stand, die erste große Bewährungsprobe für alle, die ab den 50er-Jahren geboren wurden. Denn wie schon die Generationen davor sind auch wir nun in schwierigen Zeiten aufgefordert, Zusammenhalt, Rücksicht, Mut und Respekt an den Tag zu legen. Mit Zuversicht und Hoffnung nach vorne zu blicken, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und sich wieder mehr an den kleinen Dingen zu erfreuen. Vielleicht muss das Bewusstsein dafür erst wieder geschärft werden.

Vieles, was bisher als „selbstverständlich“ galt, wie zum Beispiel Gesundheit, Sicherheit, Einkommen, ist in Wahrheit doch so viel mehr. „Von nichts kommt nichts“ – jeder von uns ist jetzt mehr denn je gefordert, aktiv etwas für Gesunderhaltung, Absicherung und Vorsorge für sich und seine Familie zu tun. Wo wären wir heute ohne die Kraft und das Anpacken unserer Großeltern und Eltern! Das darf nicht vergessen werden und jetzt sind eben wir mal dran. Für uns, unsere Kinder und Enkelkinder – auch wenn oder gerade weil die Zeichen, wie damals, auf Veränderung stehen.

Ihre

Brigitte Hicker
Geschäftsführerin
experten-netzwerk GmbH



Ihr Berater

Steve Ruholl

Kontakt
Telefon: 040 . 27 87 57-0
E-Mail: info@die-finanzconcepter.de

HIC Die FinanzConcepter®

HIC GmbH

Hans-Henny-Jahnn-Weg 49-51
22085 Hamburg

www.die-finanzconcepter.de

In dieser Ausgabe



Editorial	1
Impressum	2

- **Familie**
Zu viel Zucker ist ungesund 4
- **Arbeitskraftabsicherung**
Die 6 Irrtümer rund um den
Berufsunfähigkeitsschutz 8
- **Zuhause**
Bunt, bunt, bunter Herbst 10
- **Recht**
Leistungspflicht wegen der
Corona-Pandemie?! 12
- **Was ist eigentlich ... ?**
Die vorvertragliche Anzeigepflicht 16
- **Datenschutz**
Betroffen? Wie Sie Ihre Datenschutzrechte
durchsetzen 18
- **Steuern**
So wird der Steuerbescheid richtig geprüft! . 22

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@experten.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 143 / 135 / 60970
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker, Wiebke Föllmer
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2020
Erscheinungstermin: September 2020
Pressemitteilungen an: intakt@experten.de



WELT AM SONNTAG

SOUVERÄN DURCH
DIE WOCHE

AN ALLEN TAGEN DER WOCHE
BESTENS INFORMIERT.
JETZT 4 AUSGABEN GRATIS LESEN.

[WAMS.DE/LESEN](https://www.wams.de/lesen)



Zu viel Zucker ist ungesund

Der Schulstart ist und bleibt ein unvergessliches Erlebnis. Während ihm die einen entgegenfiebern und es fast nicht erwarten können, haben andere so gar keine Lust auf den Ernst des Lebens. Doch auf die Schultüte möchte kein Abc-Schütze verzichten und auf Süßes erst recht nicht.

◀ **35 Kilogramm Zucker** nimmt der Deutsche im Durchschnitt pro Jahr zu sich. Das entspricht in etwa 78 Flaschen Cola (0,5 l)!

Selbst gebastelt oder gekauft, versüßt das Ritual seit dem 19. Jahrhundert den Start in einen neuen Lebensabschnitt.

Während sich Eltern und Großeltern noch auf Äpfel, die Lieblingsschokolade oder besonders schöne Buntstifte freuten, ist der Bauch der modernen Schultüte mit Spielzeug, einem Smartphone und recht viel Süßkram gefüllt.

Und von Letzterem vertilgen unsere Kinder definitiv zu viel. Bei 35 Kilogramm Zucker pro Jahr liegt der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch der Deutschen. Ohne ein Ernährungsapostel zu sein: Das weiße Gift hat sich einen Stammplatz in unserer Ernährung nicht nur erobert, sondern seit Langem gesichert. ...

» *Gesunde Ernährung ist kein Trend, sondern ein Zukunftsthema, das mit großen Anstrengungen und auch Veränderungen verbunden sein wird. Den Anfang muss jeder für sich selbst machen.*

Ein Schokoriegel zwischendurch, das Stück Schokolade vor dem Fernseher, der geliebte Cappuccino, ein Stück Kuchen als Belohnung für den stressigen Tag. Kaum einer möchte komplett darauf verzichten. Verständlich, aber müssen Limonaden, Eistees, gesüßte Frühstückscerealien zum täglichen Lebensgenuss zählen? Zucker als Konservierungsmittel ist zudem ja auch ein fester Bestandteil vieler Fast-Food-Gerichte: der schnelle Burger, Ketchup für die Pommes Frites, der schnelle Suppendrink, die Fertigpizza oder auch das Aufbackbrötchen.

Diese Ernährungsgewohnheiten spiegeln sich auch in der Zunahme der Zivilisationskrankheiten wider. Krankhaftes Übergewicht (Adipositas), Diabetes und Gelenkschäden werden heute leider schon bei Kindern und Jugendlichen diagnostiziert. Die Spätfolgen, die damit direkt verbunden sind, lösen nicht erst im Erwachsenenalter physische oder auch psychische Belastungen aus.

Nachhaltigkeit in der Ernährung

Gesunde Ernährung ist kein Trend, sondern ein Zukunftsthema, das mit großen Anstrengungen und auch Veränderungen verbunden sein wird. Den Anfang muss jeder für sich selbst machen. Vielleicht nach einem Leitspruch früherer Tage: „Iss nichts, was deine Großmutter nicht auch als Lebensmittel erkannt hätte.“

Soll Süßes reduziert oder Gewohnheiten verändert werden, gibt es nicht den EINEN Weg, der zum Erfolg führt. Von ganz vorsichtig und sorgsam bis hin zum radikalen Cut ist bei Erwachsenen alles möglich. Eltern führen ihren Nachwuchs gerne behutsam heran, um Trotz und Abwehrhaltungen klug zu umschiffen, und überlegen sich auch, wie die Kids dafür belohnt werden könnten. Vielleicht lassen sich ja auch Groß- und Pateneltern, Onkel, Tanten und gute Freunde motivieren, statt eines süßen Mitbringsels über eine Alternative nachzudenken.

Grundfähigkeiten – so wichtig wie das Abc

Eine Möglichkeit wäre, frühzeitig die Weichen für die Vorsorge des Abc-Schützen frei nach dem Motto „Für die Kids nur das Beste, auch im Worst Case“ zu stellen. Grundfähigkeiten sind nicht das Salz in der Suppe, sie sind die Grundlage für unseren Alltag. Sehen, Hören, Schreiben oder auch der Gebrauch der Arme und Hände, Gehen und Treppensteigen sind einfach unerlässlich. Unvorstellbar, wenn eine oder mehrere durch eine Krankheit oder einen Urlaub verloren gingen. Hier einen wichtigen Beitrag als Grundstock für später zu leisten, ist auch schon mit kleinem Geld möglich.

Es lohnt, darüber nachzudenken, denn die Sozialleistungen des Gesetzgebers wurden in den letzten Jahrzehnten schrittweise gekürzt und werden wohl auch in Zukunft eher schmal sein. Die Verantwortung für die eigene Vorsorge liegt in den Händen eines jeden Einzelnen.

In den ersten Lebensjahren der Kinder kann mit einer Grundfähigkeitenversicherung die Basis für eine vernünftige Vorsorge mit Weitblick gelegt werden, wenn Optionen für eine spätere Berufstätigkeit und die nötige Flexibilität für veränderte Lebensphasen angeboten werden. •



Welche Grundfähigkeiten können versichert werden?

Der Versicherungsschutz aus dem Tarif Existenzplan beinhaltet eine Absicherung von motorischen (zum Beispiel Gehen, Treppensteigen, Knien und Bücken, Gebrauch der Arme) und feinmotorischen Grundfähigkeiten (zum Beispiel Gebrauch der Hände und Schreiben). Selbstverständlich werden auch sensorische (beispielsweise Sehen, Hören, Sprechen), intellektuelle (Gedächtnis und Konzentrationsvermögen) und weitere Grundfähigkeiten (wie der Verlust oder die Nichterteilung der Fahrerlaubnis Pkw, Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs) versichert.

© mushakesa – stock.adobe.com



Wie sehen Anpassungen zum späteren Zeitpunkt aus?

Bekanntlich kann der Euro nur einmal ausgegeben werden. Doch wenn vergleichsweise der Süßwarenkonsum etwas reduziert wird, kann mit diesem Betrag in vielen Fällen eine Grundfähigkeitenversicherung mit einer monatlichen Rente von 500 Euro abgesichert werden. Dynamische Anpassungen in jährlichen Intervallen oder im Abstand von zwei oder drei Jahren bieten meist eine schrittweise Erhöhung an. Mit Nachversicherungsoptionen zum Abschluss der Berufsausbildung/des Studiums, der erfolgreichen Promotion/Meisterprüfung oder bei Heirat und auch der Geburt eines Kindes kann der Versicherungsschutz der neuen Lebensphase angepasst werden.

© mushakesa – stock.adobe.com



Warum ist der Grundfähigkeitenchutz gerade für Kinder und Jugendliche so wichtig?

Bekanntlich kann der Euro nur einmal ausgegeben werden. Doch wenn vergleichsweise der Süßwarenkonsum etwas reduziert wird, kann mit diesem Betrag in vielen Fällen eine Grundfähigkeitenversicherung mit einer monatlichen Rente von 500 Euro abgesichert werden. Dynamische Anpassungen in jährlichen Intervallen oder im Abstand von zwei oder drei Jahren bieten meist eine schrittweise Erhöhung an. Mit Nachversicherungsoptionen zum Abschluss der Berufsausbildung/des Studiums, der erfolgreichen Promotion/Meisterprüfung oder bei Heirat und auch der Geburt eines Kindes kann der Versicherungsschutz der neuen Lebensphase angepasst werden.

© rawku5 – stock.adobe.com



Worauf ist beim Abschluss einer Grundfähigkeitenversicherung zu achten?

Natürlich ist die Anzahl der versicherten Grundfähigkeiten ein wichtiges Kriterium. Aber auch die Leistungsvoraussetzungen im Versicherungsfall, der Beurteilungszeitraum und mögliche Nachversicherungsoptionen sowie das Umstellungsrecht auf Berufsunfähigkeitskriterien sollten in jedem Fall verbraucherfreundlich geregelt sein. Alle diese Details können im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit Ihrem Versicherungsmakler besprochen und erläutert werden. Mittlerweile steht dafür eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Absicherungskonzepten zur Verfügung.

© mushakesa – stock.adobe.com

Die 6 Irrtümer rund um den Berufsunfähigkeitsschutz

Von den 45 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland haben nur gut 17 Millionen Personen eine Versicherung gegen Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit und damit einen Einkommensschutz abgeschlossen.

Nach wie vor wird das existenzielle Risiko einer Berufsunfähigkeit unterschätzt. Statistiken zeigen regelmäßig auf, dass jeder Vierte vor dem Erreichen seines Rentenalters berufsunfähig wird. Wir thematisieren in unserem Beitrag deshalb die sieben meistgenannten Argumente, die zu dieser weitreichenden Fehleinschätzung führen.



Irrtum Nr. 1: „*Ich werde schon nicht berufsunfähig. Ich arbeite doch im Büro.*“

Der Job im Büro schützt nicht vor einer Berufsunfähigkeit. Mittlerweile ist fast jeder dritte Fall von Berufsunfähigkeit auf psychische Erkrankungen und Nervenkrankheiten zurückzuführen. Hinzu kommt, dass Erkrankungen wie zum Beispiel Burn-out und Depressionen relativ häufig bei jüngeren Menschen auftreten. Ein Bürojob schützt also nicht vor Berufsunfähigkeit. Es kann jeden treffen.

Irrtum Nr. 2: „*Der Staat oder die Krankenkasse werden mich bei Berufsunfähigkeit schon irgendwie auffangen.*“

Mit der Erwerbsminderungsrente leistet der Gesetzgeber nur noch eine Mindestabsicherung. Das Krankengeld, das von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlt wird, ist auf maximal 72 Wochen begrenzt. Wissen muss man auch, dass die gesetzliche Rentenversicherung lediglich dann zahlt, wenn der Versicherte irgendeine Erwerbstätigkeit nur noch in geringem Umfang ausüben kann.

Können Sie maximal drei Stunden täglich arbeiten, erhalten Sie gerade einmal circa 40 Prozent des Nettoeinkommens. Bei drei bis sechs Stunden sind es sogar nur noch circa 20 Prozent. Damit lässt sich der Lebensstandard kaum halten. Ein privater Einkommenschutz ist unumgänglich.

Irrtum Nr. 3: „*Die Versicherung kann ich ja auch später noch abschließen.*“

Dieses Argument stimmt. Aber, je früher eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wird, desto niedriger sind die monatlichen Beiträge. Jüngere Menschen sind in der Regel gesünder als ältere. Deshalb stellen die Gesundheitsfragen vor Vertragsabschluss auch eine geringere Hürde dar. Jüngere Menschen zahlen für die gleiche Leistung deshalb niedrigere Beiträge als ältere. Wer sich rechtzeitig absichert, spart Geld und profitiert vom Versicherungsschutz.

Irrtum Nr. 4: „*Studenten und Auszubildende können noch nicht versichert werden, weil sie ja noch keinen Beruf ausüben.*“

Falsch. Auch Studenten und Auszubildende können sich absichern. Es ist verständlich, dass das Geld knapp ist. Dennoch lohnt es sich, schon frühzeitig über eine Berufsunfähigkeitsversicherung nachzudenken.

Wer jung und fit ist, zahlt wie schon erwähnt geringe Beiträge – und das bleibt auch über die gesamte Vertragslaufzeit so. Es gibt Versicherer, die die Tätigkeit eines Studenten oder eines Auszubildenden als Beruf anerkennen. Wird später eine andere Berufstätigkeit ausgeübt, kann im Rahmen einer Günstiger-Prüfung unter Umständen sogar eine Beitragsersparnis erzielt werden.

Es gibt Versicherer, die die Tätigkeit eines Studenten oder eines Auszubildenden als Beruf anerkennen. Wird später eine andere Berufstätigkeit ausgeübt, muss sich der Beitrag nicht zwingend verändern. Insbesondere Menschen in der Ausbildung dürfen sich nicht auf den Staat verlassen. Ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht nur, wenn mindestens fünf Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurde.

Interessant ist auch: Ein Berufswechsel muss dem Versicherer in der Regel nicht gemeldet werden. Selbst wenn der Kunde später eine komplett andere Tätigkeit ausübt, als bei Vertragsabschluss eingetragen wurde, stellt der Versicherer seine Leistungsprüfung auf den zuletzt ausgeübten Beruf ab.

Irrtum Nr. 5: „*Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann ich mir nicht leisten.*“

Die Beitragshöhe für eine Berufsunfähigkeitsversicherung hängt vom Alter, der Vertragsdauer, dem tatsächlich ausgeübten Beruf und seinen Tätigkeiten, der gewünschten Rentenhöhe und dem Gesundheitszustand ab. Der Monatsbeitrag kostet in der Regel nicht mehr, als einmal pro Monat in einem gehobenen Restaurant gut essen zu gehen.

Irrtum Nr. 6: „*Ich habe schon vorgesorgt. Eine Unfallversicherung und eine Krankenzusatzversicherung reichen doch.*“

Weder eine Unfall- noch eine Krankenzusatzversicherung bieten einen adäquaten Schutz. Eine Unfallversicherung greift nur bei Unfällen. Die Hauptursache für Berufsunfähigkeit sind jedoch Erkrankungen. Nur rund 8 Prozent aller Berufsunfähigkeitsfälle werden durch Unfälle verursacht. Krankenzusatzversicherungen übernehmen in der Regel nur die Arzt- und Krankenhauskosten, für die die gesetzliche Krankenversicherung nicht aufkommt.

Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist nur entscheidend, in welchem Umfang die berufliche Tätigkeit noch ausgeübt werden kann – unabhängig davon, ob die Ursache der Berufsunfähigkeit auf eine Erkrankung oder einen Unfall zurückzuführen ist.



Bunt, bunt, bunter Herbst

TEXT: WIEBKE FÖLLMER

Die letzten warmen Herbsttage sind bald gezählt.

Die Temperaturen fallen, die Blätter an den Bäumen zeigen ein prächtiges Farbspiel, bevor der Wind sie von den Ästen treibt. Kälte und Nässe läuten die dunkle, graue Jahreszeit ein. Die Straßen und Gehwege werden zunehmend rutschiger. Kommt es zu einem Unfall müssen sich Grundstückseigentümer*innen und Mieter*innen mit unliebsamen Fragen oder mit Schadenersatzansprüchen auseinandersetzen.

Grundsätzlich sollten alle Eigentümer*innen wissen, dass es ihre Pflicht ist, das Laub auf ihrem Grundstück und auch den dazugehörigen, angrenzenden Gehwegen, zu fegen. Bei Vermietungen wird diese Verkehrssicherungspflicht häufig auf die Mietparteien übertragen. Das hat zur Folge, dass unter Umständen sogar die Mieter*innen dafür haften, wenn jemand auf nicht geräumten Wegen zu Schaden kommt.

Damit sich Grundstückseigentümer*innen beziehungsweise Mieter*innen vor den finanziellen Belastungen eines Schadenersatzes schützen, sollten sie eine Privathaftpflichtversicherung abschließen. Diese Police ist für alle, die ihr Eigentum vermieten, unverzichtbar. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung benötigt wird. Ist

keine Haftpflichtversicherung vorhanden, wird mit dem Privatvermögen bis hin zur Pfändungsgrenze gehaftet. Haftpflichtversicherungen schützen nicht nur vor wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, indem diese Schäden beglichen werden. Sie wehrt außerdem

zu Unrecht erhobene Schadenersatzforderungen ab, notfalls auch vor Gericht. Jeder Versicherungsnehmer sollte diesen wichtigen Schutz

 **Organisieren Sie rechtzeitig eine Person Ihres Vertrauens, die sich um Ihr Grundstück/Haus kümmert, falls Sie (auch länger) verreist sind. Oder beauftragen Sie dafür gegebenenfalls einen Hausmeisterdienst.**

up-to-date halten und gerade bei älteren Versicherungsverträgen die Höhe der Deckungssummen überprüfen. Der Bund der Versicherten spricht eine klare Empfehlung für eine Privathaftpflichtversicherung aus: Die Deckungssumme sollte so hoch wie möglich vereinbart werden – mindestens jedoch 15 Millionen Euro pauschal für Sach-, Personen- und Vermögensschäden. •

Betriebsschließungsversicherung

Leistungspflicht wegen der Corona- Pandemie?!



Die Corona-Pandemie hat in vielen Wirtschaftszweigen weitreichende nachteilige Folgen. Umso ärgerlicher sind die oftmals existenzbedrohenden Ausfälle für diejenigen, die glaubten, mit einer Betriebsschließungsversicherung für einen solchen Fall vorgesorgt zu haben, weil die Mehrzahl der Versicherer eine Leistung verweigert und versuchen sich einer Regulierung zu entziehen.

Als Deckmäntelchen und vermeintlich generöse Geste ist eine Vielzahl von Versicherern bemüht, ihre Versicherungsnehmer, entsprechend dem sogenannten „Bayrischen Modell“, in eine vergleichsweise Einigung zu drängen, die sie als reine Hilfeleistung proklamieren, da nach deren Ansicht eine Leistungspflicht nicht bestehen würde. Das Angebot basiert zumeist darauf, 15 Prozent einer bedingungsgemäßen Entschädigung quasi als „Vergleich“ zu bezahlen. Offen gesagt: für die meisten nicht nur zum Leben, sondern auch zum Sterben zu wenig.

Hinzu kommt, dass der Versicherungsnehmer als besonderes Bonbon damit auch im Hinblick auf etwaige künftige Ausfälle im Zusammenhang mit Corona ein für alle Mal und bis zur nächsten Eiszeit abgefunden sein soll. Leider wird der traurigen Situation noch die Krone aufgesetzt. Wird der Vergleich nicht angenommen, wird die Kündigung des Versicherungsverhältnisses drohend in Aussicht gestellt.

Die intrinsische Gefahr

Zumeist berufen sich die Versicherer darauf, dass kein Versicherungsschutz besteht, weil sich keine sogenannte „intrinsische Gefahr“ verwirklicht hat. Damit ist gemeint, dass in dem versicherten Unternehmen keine im Vertrag genannte Krankheit beziehungsweise ein Krankheitserreger ausgebrochen ist und die zuständige Behörde den Betrieb nicht „deshalb“ geschlossen hat.

Zudem ist eines der weiteren Argumente, dass die Aufzählung der Krankheiten und Krankheitserreger in den Versicherungsbedingungen das Corona-Virus nicht explizit aufführt. Hinzu kommt, dass die allgemein verfügte Schließung lediglich auf generalpräventiven Erwägungen basiert.

» *Das Angebot basiert zumeist darauf, 15 Prozent einer bedingungsgemäßen Entschädigung quasi als „Vergleich“ zu bezahlen. Offen gesagt: für die meisten nicht nur zum Leben, sondern auch zum Sterben zu wenig.*

Häufig gehen die Einwände der Versicherer fehl. Den meisten unserer Kanzlei bekannt gewordenen Versicherungsbedingungen für die Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr ist aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht zu entnehmen, dass der Krankheitserreger beziehungsweise die Krankheit im Betrieb selbst aufgetreten sein muss.

Eine sogenannte „intrinsische Gefahr“ ist zudem nicht als Voraussetzung in den Versicherungsbedingungen festgehalten.

Aktuelles Urteil zur Betriebsschließungsversicherung

Dort ist allgemein davon die Rede, dass der Versicherer eine Entschädigung leistet, wenn die zuständige Behörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ganz allgemein beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb schließt. Diese Auffassung wurde in der Zwischenzeit auch durch ein Urteil des Landgerichts Mannheim vom 29.04.2020 zum Az. II O 66/20 bestätigt. ...



LARS KROHN LL. M.

FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT
KANZLEI MICHAELIS RECHTSANWÄLTE

Letztlich zeigt sich, dass bei einer Vielzahl von Versicherungsbedingungen, von einer Leistungspflicht des Versicherers aus Sicht des Verbrauchers/Endkunden ausgegangen werden kann.

Insoweit ist es aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ausreichend, wenn dies als generalpräventive Maßnahme geschieht und die behördliche Schließung auf dem Infektionsschutzgesetz beruht.

Aus Sicht des Kunden ist auch die Aufzählung der meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger im Bedingungswerk nicht als abschließend anzusehen. Zwar wird dort oftmals auf „die folgenden“ verwiesen, jedoch wird gleichzeitig Bezug genommen auf die §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz und die dort (seinerzeit) gelisteten Krankheiten und Krankheitserreger sind (teilweise oder vollständig) aufgeführt. Kunden müssen insofern davon ausgehen, dass Krankheiten oder Krankheitserreger, die im Infektionsschutzgesetz als meldepflichtig berücksichtigt sind, den Versicherungsfall auslösen.

Das Corona-Virus/Covid-19 ist mittlerweile meldepflichtig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Der Versicherungsnehmer kann deshalb von einer sogenannten „dynamischen Verweisung“ ausgehen kann. „Dynamisch“ steht in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz und seine Veränderung oder auch Anpassung. Und bezogen auf

Corona/Covid-19 darf ein Kunde davon ausgehen, dass ein Versicherungsschutz besteht, denn die dynamische Verweisung bezieht sich letztlich auf alle – auch bei nachträglichen Gesetzesänderungen – unter die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes fallenden meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger.

Gilt die Unklarheitenregel?

Prof. Dr. Werber aus Hamburg, ein sehr angesehener Experte im Versicherungsrecht, hat exakt zu dieser Thematik öffentlich Stellung bezogen und ist zu dem Schluss gekommen, dass selbst bei einer Beschränkung auf die im Bedingungswerk ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger entweder direkt oder aber über die Unklarheitenregel der BGB-Vorschriften zum Verbraucherschutz doch Versicherungsschutz für das Corona-Virus/Covid-19 durch die Betriebsschließungsversicherung besteht.

Kein Fall ist wie der andere

Berufen sich Versicherer darauf, das OLG Hamm habe mit seinem Beschluss vom 15.07.2020 zum Az. 20 W 21/20 gegen die Entscheidung des Landgerichts Mannheim entschieden und deshalb bestehe keine Leistungspflicht des Versicherers, ist zu bemerken, dass das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass sich die Versicherungsbedingungen ganz offensichtlich von denen, die der Entscheidung des Landgerichts Mannheim zugrunde lagen, unterscheiden. Das Urteil des OLG Hamm beruht auf einem Bedingungswerk, das das Infektionsschutzgesetz nicht in Bezug nahm, sondern lediglich zum Vergleich heranzog. Ungeachtet der Frage, ob diese Entscheidung überhaupt zutreffend ist, widerlegt sie die zutreffende Rechtsprechung des Landgerichts Mannheim nicht beziehungsweise steht ihr nicht entgegen.

Die uns vornehmlich bekannt gewordenen Versicherungsbedingungen sind jedenfalls so ausgestaltet wie diejenigen, über die das Landgericht Mannheim zu urteilen hatte, und sehen eine konkrete Inbezugnahme des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die Krankheiten und Krankheitserreger vor.

Letztlich zeigt sich, dass bei einer Vielzahl von Versicherungsbedingungen von einer Leistungspflicht des Versicherers aus Sicht des Verbrauchers/Endkunden ausgegangen werden kann. In jedem Fall bedarf es einer konkreten, individuellen Prüfung anhand des jeweils vereinbarten Bedingungswerks. Idealerweise übernimmt ein Fachanwalt für Versicherungsrecht diese Prüfung. Das Team der Kanzlei Michaelis als Fachanwälte für Versicherungsrecht steht dafür gerne zur Verfügung. •

Oma ist ein Pflegefall

... und jetzt?

Die private Pflegevorsorge

Alle wichtigen Informationen für Sie in einer Informationsbroschüre zusammengefasst.

- Bedeutung und Versorgung
- Finanzielle Aspekte
- Vorsorgemöglichkeiten
- Pflegefall und Erbfall

6,75€*
pro Exemplar



Jetzt bestellen auf
www.experten.de

* Preis inkl. MwSt./zzgl. Porto und Versand

**Die vorvertragliche
Anzeigepflicht**

Der Teufel liegt im Detail

Jeder, der einen Versicherungsvertrag abschließen möchte – das gilt auch für eine bevollmächtigte Person –, ist verpflichtet, seinem Versicherungsmakler oder dem Versicherer alle ihm bekannten Risikofaktoren und auch Gefahrenumstände, die für eine Risikoanalyse von Relevanz sind, mitzuteilen.

Dies betrifft auch die Beantwortung aller Fragen, die von der Versicherungsgesellschaft im Versicherungsantrag schriftlich gestellt werden. Alle Angaben sind vollständig, schriftlich und natürlich wahrheitsgemäß zu machen, da diese Daten als grundlegende Informationen in die Angebots- und auch Antragstellung einfließen.

Risiken oder auch Umstände sind in Verbindung mit einem Versicherungsantrag „gefährlicherheblich“, wenn sie vom Versicherer im Versicherungsantrag explizit und schriftlich abgefragt werden und dazu beitragen, dass dieser zu den hinterlegten Konditionen angenommen, mit Zuschlägen versehen oder sogar abgelehnt werden kann. Alle Gesundheitsfragen stellen in der Regel Risikofaktoren dar.

Jeder Versicherungsnehmer muss der vorvertraglichen Anzeigepflicht bis zur Abgabe der Vertragserklärung wahrheitsgemäß nachkommen. Doch der jeweilige Zeitpunkt der Abgabe hängt vom Modell des Vertragsabschlusses ab. Bei einem Versicherungsantrag kommt die Vertragserklärung zeitgleich mit der Stellung des Antrags zustande. Dann gibt es noch die Möglichkeit, erst mal eine unverbindliche Anfrage an den Versicherer zu richten. Hier spricht man von dem sogenannten „Invitativmodell“. Risikofragen mit Relevanz sind hierbei schon vorab zu beantworten, damit basierend auf diesen Informationen ein rechtsverbindliches Angebot erstellt werden kann. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherungsnehmer dieses Angebot annimmt (ausdrücklich oder stillschweigend), wird der Vertrag rechtskräftig. Zur vorvertraglichen Anzeigepflicht in Verbindung mit Invitation sollte darauf geachtet werden, dass der Versicherer auch für die Invitation das Ende der proaktiven Meldepflicht mit der Anforderung des Angebotes erklärt.



Ganz wichtig: Bis der Versicherungsvertrag endgültig zustande kommt, hat der Versicherungsnehmer nach wie vor die Pflicht, den Versicherungsvermittler/den Versicherer über alle Risikodaten und Gefahrenumstände zeitnah zu informieren. Laut § 19 Abs. 1 VVG besteht diese sogenannte „Anzeigepflicht“ allerdings nur für die Gefahren und/oder Risikoinformationen, die vom Versicherer nach Antragstellung ausdrücklich schriftlich abgefragt wurden. Das jeweilige Risiko, einen benannten Gefahrenumstand als nicht relevant oder sogar falsch einzuschätzen, liegt beim Versicherer und nicht beim Versicherungsnehmer.

Eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Für den Fall, dass ein Antragsteller Vorschäden, ihm bekannte Risiken oder beispielsweise auch besondere Gefahren in Verbindung mit seinem Gewerbe oder der Betriebsstätte verschweigt, wird damit die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt. Bevor sich möglicherweise Anwälte mit Vertragskündigungen, höheren Beiträgen oder auch Vertragsanfechtungen beschäftigen, ist es sinnvoller, von vorneherein mit allen Angaben bei der Wahrheit zu bleiben.

Über mögliche Konsequenzen einer schuldlosen, grob fahrlässigen oder arglistigen vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung berät Sie Ihr Versicherungsvermittler umfassend und individuell.

Lassen Sie sich nicht mit **trivialen Antworten** abspeisen, die positiven Effekte der Digitalisierung sollten nicht durch wenige schwarze Schafe in Verruf geraten.



Betroffen? Wie Sie Ihre Datenschutzrechte durchsetzen

Über die DSGVO wurde viel geschrieben und geredet. Unternehmen haben gezetert, Halbwissen wurde verbreitet und Verbraucherschützer haben gejubelt. Was ist denn aber nun bei dem „schützenswerten Gut“, dem Verbraucher, angekommen?

Ziel der DSGVO war es letztlich unter anderem, die „informationelle Selbstbestimmung“ – abgeleitet aus dem Grundgesetz – auch auf den digitalen Bereich auszuweiten und den Verbraucher, Kunden oder „Betroffenen“ mit unabdingbaren Rechten auszustatten. Und wie kann man besser Herr seiner eigenen Daten sein, als wenn man die verbrieften Rechte auf Auskunft, Information, Löschung, Änderung, Sperrung oder Übertragung gegenüber den datenverarbeitenden Unternehmen hat und durchsetzen kann?

Recht haben und Recht bekommen sind aber bekanntlich zweierlei Dinge und – trotz der Erklärung der Ungültigkeit des Privacy-Shield-Abkommens durch den EuGH zwischen

der EU und den USA – was bedeutet das überhaupt für die Datensammelwut im Zeitalter der Digitalisierung durch die großen Internetunternehmen in der EU und aus Übersee?

Deswegen lohnt vielleicht ein Blick auf die praktischen Seiten der Datenschutzgrundverordnung. Da wäre zuallererst die sinngemäße Grundlage „Es ist verboten, personenbezogene Daten zu verarbeiten“ zu nennen. Hat man sich das Prinzip verinnerlicht, stellt sich zwangsläufig die Frage, worum es dann doch geht. Und hier greift das Prinzip des „Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt“. Das heißt für Unternehmen, dass es in jedem Fall der Verarbeitung eine gesetzliche Grundlage benötigt. Die wichtigsten Erlaubnistatbestände

hierzu wären das Bestehen eines Vertrages – unter strenger Zweckbindung – oder das Abschließen einer Einwilligung durch den Verbraucher – mit dem Recht des jederzeitigen formlosen Widerrufs ohne Angabe von Gründen.

Ist dies nicht der Fall, ist die Verarbeitung durch das jeweilige Unternehmen nicht rechtsgültig und damit untersagt. Dabei sind durch die Unternehmen auch alle formalen Kriterien einzuhalten.

Angenommen, jene formalen Kriterien der Verarbeitung wurden durch das Unternehmen rechtlich korrekt erfüllt, werden dem Unternehmen Pflichten auferlegt und dem Betroffenen Rechte zugestanden.

...



» Haben Sie Zweifel an der Seriosität des Unternehmens, sind Sie einfach interessiert, welche Daten von Ihnen erfasst sind, wollen ein Unternehmen zur Änderung Ihrer Daten auffordern oder möglicherweise die Zusammenarbeit beenden: Sie sollen jederzeit Herr Ihrer Daten sein.

Für das Unternehmen bedeutet dies beispielsweise, dass es nachweisbar für Vertraulichkeit sorgen muss, sprich ein Mindestmaß nach „Stand der Technik“ in Sachen IT-Ausstattung vorhalten und dokumentierte „technische und organisatorische Maßnahmen“ zum Nachweis der Sicherheit der Datenverarbeitung vorhalten muss.

Zwecke der Verarbeitung müssen transparent und nach Treu und Glauben kommuniziert werden, Datenpannen behördlich gemeldet, beauftragte Subunternehmer geprüft, Mitarbeiter qualifiziert, Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit evaluiert und Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert werden. Das gilt – wohlgermerkt – ausnahmslos für alle Unternehmen, die im weitesten Sinn Daten jeglicher Art mit Personenbezug verarbeiten, vermutlich also 99,99 Prozent aller Gewerbetreibenden, Behörden und Vereine.

Und – zum Thema kommend – es müssen all diese Unternehmen auch darauf vorbereitet sein, die Rechte ihrer Kunden, der Verbraucher, der „Betroffenen“ ausführen zu können. Keine Ausnahme, keine Entschuldigung, kein Herauswinden, keine Ausschlussklausel: Betroffenenrechte müssen ausnahmslos im Sinne der DSGVO ausgeführt werden – solange es kein weiteres Gesetz gibt, das dem entgegensteht, was aber nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegt.

Was bedeutet das nun für Sie, den „Betroffenen“?

Haben Sie Zweifel an der Seriosität des Unternehmens, sind Sie einfach interessiert, welche Daten von Ihnen erfasst sind, wollen ein Unternehmen zur Änderung Ihrer Daten auffordern oder möglicherweise die Zusammenarbeit beenden: Sie sollen jederzeit Herr Ihrer Daten sein.

Dahinter stehen die Betroffenenrechte nach DSGVO. Und da wären hauptsächlich zu nennen die Rechte auf Auskunft und Einsicht, Änderung, Sperrung, Widerruf, Löschung und Übertragung. Klassischerweise werden Sie Ihr Recht auf Einsicht oder Löschung wahrnehmen. Und im schlimmsten Fall haben Sie das Recht auf Anzeige bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde der Länder oder das Recht auf Schadenersatz basierend auf unsachgemäßer Verarbeitung.

Und wie nehmen Sie Ihre Rechte gegenüber dem Unternehmen wahr?

Damit sich Unternehmen nicht hinter hohen formalen Hürden verstecken können, ist die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte an keinen Kommunikationsweg oder formale Kriterien gebunden. Eine einfache E-Mail mit der Aufforderung auf beispielsweise Einsicht oder Löschung Ihrer Daten genügt grundsätzlich.

Das Unternehmen hat nun vier Wochen zur Bearbeitungszeit, die Beantwortung hat formalen Kriterien zu genügen, der Umfang ist rechtlich umstritten, die Tendenz liegt irgendwo zwischen den „erwartbaren Daten“ und einer kompletten Auflistung aller denkbaren Daten mit Bezug zu Ihrer Person.

Unternehmen können sich teils auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bezüglich der hundertprozentig vollständigen Auskunft berufen, andere Urteile argumentieren, im Zeitalter der Digitalisierung könne dies kein Argument mehr sein, und berufen sich auf umfangreiche Vollständigkeit.

Lassen Sie sich aber in keinem Fall in der Praxis mit der bloßen Angabe von Stammdaten zufriedenstellen. Neben der vollständigen Angabe

Ihrer persönlichen Daten und aller hiermit verknüpften Daten mit Relevanz sind noch zehn bis zwölf weitere formale Kriterien in der Auskunft durch das Unternehmen anzugeben. Mehr muss aber nicht sein, sehen Sie also von den kursierenden Fragebogen ab, die auf zwölf Seiten versuchen, das Unternehmen datenschutzmäßig zu überfordern. Ein seriöses Unternehmen wird Ihnen eine behördlich vollständige Auskunft liefern, mehr muss es nicht.

Auch das Bombardieren mit täglichen Anfragen nach DSGVO-Betroffenenrechten ist nicht zielführend im Sinne des Gesetzgebers; öfter als schätzungsweise einmal pro Quartal kann Ihnen das Unternehmen einen Aufwand zur Bearbeitung des Betroffenenrechtes in Rechnung stellen, Nachfragen innerhalb der vierwöchigen Beantwortungszeit ungeahndet ablehnen. Wollen Sie also eine seriöse Antwort, bleiben Sie bitte auch seriös.

Und wie ist nun die Reaktion des Unternehmens?

Je nachdem, wie gut das jeweilige Unternehmen auf die Ausübung der Betroffenenrechte vorbereitet ist oder nicht, werden Sie innerhalb der vierwöchigen Beantwortungszeit ein „behördenkonformes“ Antwortschreiben erhalten.

Sollte dies nicht der Fall sein, steht Ihnen die Beschwerde bei einer zuständigen Landesbehörde zur Datenschutzaufsicht frei. Diese ist per Onlineformular im Service-Bereich der Internetpräsenzen der Behörden durchführbar und für den Betroffenen in zwei Minuten erledigt. Beachten Sie hierbei, dass die Behörden zwar eine Ahndungspflicht haben, allerdings erst tätig werden, wenn Sie zuvor alles in Ihrer Macht Stehende mit dem Unternehmen unternommen haben, um sich gütlich



HARALD MÜLLER-DELIUS
MBA, DIPL.-ING. (FH)
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (IHK)

» *Haben Sie ein grummeliges Gefühl bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten durch ein Unternehmen, fordern Sie Ihre Rechte ein, jedes in der EU ansässige Unternehmen muss reagieren.*

zu einigen. Sollte sich hierbei das Unternehmen als wenig kooperationsfreudig erweisen, wird Ihre Anzeige bei der Datenschutzbehörde auf offene Ohren stoßen.

Nun wird aber kein Spezialeinsatzteam das Unternehmen stürmen und alles beschlagnahmen und sicherstellen. Die DSGVO sieht vor, dass die Rechenschaftspflicht zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beim Unternehmen liegt. Dies wird also ein Anschreiben der Behörde zur Folge haben, in der das Unternehmen innerhalb einer Frist zum vorgeworfenen Sachverhalt Stellung nehmen

muss. Ist dort keine DSGVO-Compliance feststellbar oder können die Vorwürfe nicht entkräftet werden, droht dem Unternehmen ein Bußgeld und der Nachweis der Behebung und Abstellung des Vorwurfes.

Eskaliert werden könnte in Ausnahmefällen bis zur Betriebsschließung oder Entzug der Gewerbe-erlaubnis. Verhängte Bußgelder sollen abschreckend, wirksam und mit Augenmaß verhängt werden. Abgesehen vom zusätzlichen Reputationsschaden ist dies meist sicher wenig erfreulich für das Unternehmen.

Für Sie persönlich bleibt die Genugtuung, ein datenverarbeitendes schwarzes Schaf geschoren zu haben. Ihr persönliches Recht auf Schadenersatzklage gegen das Unternehmen wird nur Erfolg haben, wenn Sie Ihren durch das Unternehmen verursachten Schaden auch monetär konkret beziffern können.

Das ist aber nicht ganz so leicht, wie es den Anschein haben mag – es sind erst wenige erfolgreiche Fälle bekannt, die ausschließlich aufgrund einer Datenschutzverletzung Unternehmen zur Schadenersatzzahlung verpflichtet haben.

Fazit

Haben Sie ein grummeliges Gefühl bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten durch ein Unternehmen, fordern Sie Ihre Rechte ein, jedes in der EU ansässige Unternehmen muss reagieren. Wollen Sie eine seriöse Auskunft, bleiben aber auch Sie bitte seriös, lassen Sie dem Unternehmen die zugeschriebene Zeit, konform zu antworten, und sehen Sie von exzessiver Ausnutzung Ihrer Rechte ab.

Lassen Sie sich aber auch nicht mit trivialen Antworten abspeisen, die positiven Effekte der Digitalisierung sollten nicht durch wenige schwarze Schafe in Verruf geraten. •

Von überhöhten Steuerschulden und zu niedrigen Erstattungen

So wird der Steuerbescheid richtig geprüft!

Am 31. Juli war Stichtag für die Abgabefrist der Steuererklärung für das Jahr 2019. Früher oder später flattert der Bescheid über etwaige Steuerschulden oder Rückzahlungen ins Haus. Für Laien kann dieses Schriftstück jedoch zuweilen recht kryptisch sein.

TEXT: PAUL-ALEXANDER THIES,
CEO DES BUCHHALTUNGSPROGRAMMS BILLOMAT

Stimmen die Zahlen nicht mit jenen in der eigenen Steuererklärung überein, stellt sich die Frage, ob und warum diese Abweichungen möglicherweise gerechtfertigt sind. Um das beurteilen zu können, sollten Steuerzahler die häufigsten Fehlerquellen kennen und ihren Steuerbescheid genau prüfen. Worauf ist dann zu achten und kann sich ein Einspruch eventuell lohnen?

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: die häufigsten Fehlerquellen

Natürlich sind auch die Mitarbeiter des Finanzamtes nicht fehlerfrei und so kann sich, gerade wenn die Abgabefrist näher rückt und sich die Steuererklärungen auf dem Schreibtisch stapeln, schon einmal ein Irrtum einschleichen. Daher lautet die oberste Regel, den Steuerbescheid gründlich durchzulesen und Abweichungen nicht einfach nur hinzunehmen, sondern zu überprüfen.

Das beginnt, so banal es klingt, schon bei den persönlichen Daten: Sind alle Angaben, insbesondere die Bankverbindungen, korrekt? Ist dies der Fall, gilt es, auch die errechneten Summen zu prüfen.

Nicht selten weichen die Additionen des Gesamtbeitrags aller Einkünfte und die der abzugsfähigen Kosten des Finanzamtes von den eigenen Ergebnissen in der Steuererklärung ab. Kommen Steuerzahler nach erneuter Berechnung auf einen anderen Betrag, kann der Fehler bei dem Sachbearbeiter liegen.

Außerdem kann es in seltenen Fällen passieren, dass Freibeträge, beispielsweise für Kinder, die im Haushalt leben, vergessen werden. Zudem sind Angaben zu außergewöhnlichen Belastungen, wie Kosten für medizinische Hilfsmittel oder Unterhalt, eine häufige Fehlerquelle. Wer hier schon in den Vorjahren Ausgaben abgesetzt hat, sollte die aktuelle Entscheidung des Finanzamtes unbedingt mit den älteren abgleichen!

Vom Datencheck bis zur Erläuterung: die Prüfung in vier Schritten



1. Formale Anforderungen

Der vorliegende Steuerbescheid ist nur gültig, wenn alle formalen Anforderungen erfüllt sind. Daher sollten alle Daten einmal gründlich gecheckt werden. Neben den Empfängerdaten und der bereits erwähnten Bankverbindung sind das vor allem die Festsetzungsfrist und Zusatzbestimmungen. Erstere ist eine Verjährungsfrist, die den Zeitraum bezeichnet, nach dessen Ablauf das Finanzamt den Steuerbescheid nicht mehr korrigieren kann. Letztere sind zusätzliche Bestimmungen wie beispielsweise der Vermerk, dass der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung erstellt wurde. Um hier die Zulässigkeit einschätzen zu können, sollte der Rat eines Fachmanns eingeholt werden!

2. Zahlen und Summen

Im nächsten Schritt wird es mathematisch: Nun ist es an der Zeit, alle Zahlen im Bescheid mit denen in der eigenen Steuererklärung abzugleichen. Der erste Blick geht dabei meist zum Festsetzungsbetrag – also dem Betrag der zu bezahlenden Steuerschuld oder Erstattung. Abweichungen sollten nachvollzogen und auf ihre Richtigkeit überprüft werden!

3. Private Kosten

Mithilfe verschiedener Anlagen für die Steuererklärung können Steuerzahler private Kosten steuerlich geltend machen. Dazu zählen Sonderausgaben, wie Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Altersvorsorge oder Betreuungsaufwendungen für Kinder. Auf dem Steuerbescheid sollte nun kontrolliert werden, ob auch alle Angaben berücksichtigt wurden. Aufgeführt sind diese unter dem Punkt „Besteuerungsgrundlagen“. Zudem lohnt sich der bereits angemerkte Blick auf sämtliche Frei- und Pauschbeträge, wie die Entfernungspauschale oder der Rentenfreibetrag.

4. Erläuterungen zur Festsetzung

Weicht der Steuerbescheid in den Berechnungen von der Steuererklärung ab, führt das Finanzamt auf der dritten Seite des Bescheids die Gründe dafür auf. Hier gilt es nun zu überprüfen, ob die Begründungen für etwaige Abweichungen vorhanden, nachvollziehbar und berechtigt sind. Ist eines davon nicht der Fall, lohnt es sich, einmal beim zuständigen Sachbearbeiter nachzuhaken. Können die Ungereimtheiten dennoch nicht geklärt werden, liegt im nächsten Schritt ein Einspruch nahe.

Einspruch stattgeben: Wann sich die Mühe lohnt

Wenn Abweichungen von Steuerbescheid und Steuererklärung nicht ausreichend begründet oder unzulässig sind und auch die Nachfrage beim Finanzamt diesen Umstand nicht klären konnte, gilt es, einen Einspruch in Erwägung zu ziehen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich einzulegen und zu begründen.

Steuerzahler sollten sich jedoch im Klaren sein, dass der Bescheid anschließend noch einmal genauestens geprüft wird und auch Fehler seitens des Steuerpflichtigen auffallen können, die vorher übersehen wurden. Im schlimmsten Fall ist das Ergebnis dann ein noch ungünstigeres als zuvor.

» Bei komplizierten oder strittigen Fragen lohnt sich die Beratung durch einen Fachmann.

Allerdings erhalten Betroffene in solchen Fällen eine Benachrichtigung und können von ihrem Einspruch zurücktreten. Trotzdem lohnt sich bei komplizierten oder strittigen Fragen die Beratung durch einen Fachmann. So kann sichergestellt werden, dass der Einspruch berechtigt ist und unnötiger Aufwand vermieden wird. Bestätigt dieser den eigenen Verdacht, ist der Erfolg eines Einspruchs wahrscheinlich und der Steuerzahler kann sich auf eine Nachzahlung freuen!



www.in-takt.online